

Zeitungen verletzen Datenschutzregeln

Formulare mit Begutachtungen von Kindern am Straßenrand gefunden

Zwei Regionalzeitungen berichten, dass Formulare mit persönlichen Daten von Kindergartenkindern an einer Straße gefunden wurden. In dem Bericht heißt es, die Bögen seien offensichtlich von Lehrern einer bestimmten Schule ausgefüllt worden, die zur Einschulung anstehende Kinder beobachtet hätten. Die Bögen enthalten Initialen der Lehrer, die mit vielen Details zitiert werden, wie sie einzelne Kinder einschätzen. Die Namen der potentiellen ABC-Schützen sind verändert. Im Artikel ist ein Foto der Beurteilungsbögen platziert. Die Namen der beobachteten Kinder sind gepixelt, doch sind die Namen einiger anderer lesbar, die mit den begutachteten Sprösslingen in Verbindung stehen. Die Schulleiterin beanstandet, dass der Artikel die Würde und persönliche Integrität einiger Kinder und Lehrer angreife. Die Namen einiger Schulaspiranten seien zu lesen. Namen und Initialen könnten an einer kleinen Schule leicht bestimmten Lehrkräften zugeordnet werden. Sie kritisiert außerdem, dass die Redaktion die Beobachtungsbögen trotz mehrfacher Aufforderung nicht an die Schule herausgegeben hat. Die Schulleiterin und die Vorsitzende des Elternbeirats rufen den Deutschen Presserat an. Die Chefredakteurin einer der beiden Zeitungen beruft sich darauf, dass die Kinder in dem Textbeitrag unkenntlich gemacht worden seien. Es sei von öffentlichem Interesse gewesen, offen zu legen, dass eine öffentliche Einrichtung mit vertraulichen Informationen nachlässig umgehe. Eine Lehrerin habe die Unterlagen im normalen Müll entsorgt, ohne sie zu schreddern oder zumindest die Identifizierung unmöglich zu machen. Die Redaktion habe die Bögen als wichtige Unterlage bei sich behalten, um die Glaubwürdigkeit des Beschriebenen zu belegen. Der Chefredakteur der zweiten Zeitung gibt zu dem Vorgang keine Stellungnahme ab. (2006)

Die beiden Zeitungen haben gegen Ziffer 8 des Pressekodex verstoßen, indem sie die Persönlichkeitsrechte der Kinder verletzt haben. Der Presserat spricht gegen beide eine Missbilligung aus. Auf dem beanstandeten Foto sind die Namen der begutachteten Kinder zwar nicht zu erkennen, wohl aber die einiger aus ihrem unmittelbaren Umfeld. Das öffentliche Informationsinteresse, das die Chefredakteurin geltend macht, besteht zwar an dem datenrechtlichen Missstand, nicht aber an der Identität der Kinder. Auch die Identität der Lehrer und Lehrerinnen ist nicht von öffentlichem Interesse. Sie sind aber durch die Berichterstattung für ein nicht unerhebliches Umfeld identifizierbar. Auch wenn eine Lehrkraft den datenschutzrechtlichen Missstand verursacht hat, ist dies für die Schulleitung, nicht aber für die breite Öffentlichkeit, von Interesse. Der Presserat sieht diesen Fall umso kritischer, als die Zeitung zwar das Thema Datenschutz aufgreift, selbst jedoch die

Grundregeln des Datenschutzes vernachlässigt.

(BA2-9/06, BA2-10/06 und BA2-11/06)

Aktenzeichen:BA2-9/06, BA2-1

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung